

Kapitel 1.2 (2)

Beispiel für Darlegungslast/Schlüssigkeitsprüfung

Der zweite Schritt, um einen Anspruch durchzusetzen, besteht darin darzulegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu der folgende Fall; er zeigt, wie man Schritt für Schritt vorgehen muss:

Sachverhalt: Der Kunde betreibt eine Anwendung mit einem Standardprogramm des Auftragnehmers. Er möchte weitere Daten von einem Standardprogramm eines anderen Lieferanten über eine weitere Schnittstelle in das Standardprogramm importieren und dann mit diesem verarbeiten können. Der andere Lieferant hat bereits ein Schnittstellenkonzept geliefert, das der Kunde als Grobkonzept dem Auftragnehmer weitergereicht hat. Der Kunde hat den Auftragnehmer beauftragt, auf dieser Basis ein fachliches Feinkonzept für das Importprogramm und die Weiterverarbeitung der Daten zu erstellen. Der Auftragnehmer hat das fachliche Feinkonzept im Dialog mit dem Kunden erarbeitet. Der Kunde hat dieses abgenommen und die entsprechende Programmierung gegen einen Festpreis beauftragt. Während der Programmierung stellt sich heraus, dass das Feinkonzept erhebliche Lücken hat. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Grobkonzept so vage war.

Der Kunde verlangt die Vervollständigung des Programms ohne gesonderte Vergütung sowie den Ersatz von Verzugsschaden.

Der Kunde begründet seinen Anspruch damit, dass das ursprüngliche Grobkonzept weiterhin gelten würde und vollständig umzusetzen sei. Unklarheiten und Lücken würden bei einem Festpreis zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Als Kunde habe er Anspruch auf eine funktionsfähige Lösung.

Rechtslage: Der Kunde hat einen Erfüllungsanspruch auf eine funktionsfähige Lösung, aber nur auf eine im Rahmen der Aufgabenstellung. Er müsste darlegen, dass eine solche Lösung vereinbart worden ist.

Der Auftragnehmer ist zwar im Rahmen des Auftrags über die Programmierung verpflichtet, bei Zweifeln an der Vollständigkeit der Aufgabenstellung nachzufragen, aber selbst dann hat er, wenn der Kunde die Aufgabenstellung erweitert, Anspruch auf zusätzliche Vergütung. – Im konkreten Fall bestand kein Anlass zu Zweifeln, weil der Kunde vorher das fachliche Feinkonzept abgenommen und es zur Grundlage des zweiten Auftrags gemacht hat. Der Kunde kann sich also nicht auf einen Schadensersatzanspruch stützen.

Der zweite Auftrag kann auch nicht dahingehend interpretiert werden, dass das ursprüngliche Grobkonzept weiterhin Vertragsbestandteil sein sollte. Ein fachliches Feinkonzept dient dazu, die bisherige grobe Beschreibung der Aufgabenstellung im Grobkonzept abzulösen. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass sogar getrennte Aufträge vereinbart worden sind. Damit sollte der zweite Auftrag vom ersten deutlich unabhängig sein.

Der Kunde könnte Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im ersten Auftrag haben, nämlich dass der Auftragnehmer seine Fragepflicht nicht sorgfältig genug erfüllt und deswegen kein umfassendes Feinkonzept erstellt hätte. Der Auftragnehmer hätte den Kunden so zu stellen, wie dieser gestanden hätte, wenn der Auftragnehmer ordnungsgemäß vorgegangen wäre und dann die vollständige Aufgabenstellung im fachlichen Feinkonzept abgebildet hätte. Unterstellt man unzulängliches Vorgehen, fragt sich allerdings, welcher Schaden dadurch entstanden sein soll:

Der Kunde müsste darlegen, dass er die Mehrleistung zu demselben Preis bekommen hätte. Angesichts der Abhängigkeit des Kunden vom Auftragnehmer hätte der Auftragnehmer aber im Gegenteil wegen des größeren Umfangs der Aufgabenstellung im zweiten Auftrag mit hoher Wahrscheinlichkeit einen höheren Festpreis durchgesetzt.

Der Kunde hätte also nur insoweit einen Schaden, wie jetzt bei der erforderlichen Nachbeauftragung zusätzlicher Aufwand entsteht und der Auftragnehmer dessen Vergütung verlangt. In der Sache vereinfacht ausgedrückt: Der Auftragnehmer dürfte keinen Anspruch auf die Vergütung dieses zusätzlichen Aufwands haben. Rechtlich ausgedrückt: Der Kunde hat Anspruch, von der Zahlungspflicht insoweit freigestellt zu werden.

Dadurch, dass sauber von der Anspruchsgrundlage ausgegangen wird, kommt man leichter zum nächsten Schritt: Möglicherweise hat der Auftragnehmer eine Abwehrgrundlage, nämlich dass er Mitverschulden des Kunden geltend machen kann (jetzt hat er die Darlegungslast): Es war Aufgabe des Kunden, bei der Erarbeitung des fachlichen Feinkonzepts alle Anforderungen mitzuteilen und vor der Erteilung eines zweiten Auftrags die Richtigkeit und Vollständigkeit des fachlichen Feinkonzepts zu überprüfen. Der Schaden wäre je nach den Umständen zu teilen.

Stand: 01.11.2014